

Zürich, 1. April 2019

KR-Nr. 113/2019

**M O T I O N** der Finanzkommission

betreffend Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank (§ 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz)

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit denen der Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank bzw. § 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz aufgehoben werden kann.

Im Namen der Finanzkommission

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Beatrix Frey-Eigenmann

Michael Weber

Begründung:

Die Mittel im Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank (ZKB) steigen jährlich um rund 23 Mio. Franken an. Der immer höhere Fondsbestand müsste nun in Anlagen investiert werden. Diese unterliegen einem Wertschwankungsrisiko. Gleichzeitig können die Finanzverbindlichkeiten des Kantons nicht entsprechend abgebaut werden. Insgesamt führt dies zu einem höheren Risiko, als wenn mit den Abgeltungen der ZKB direkt Schulden des Kantons abgebaut würden. Damit könnte das eigentliche Ziel des Fonds, nämlich im Bedarfsfall sofort handeln zu können, besser erreicht werden: Einerseits müssten nicht die getätigten Anlagen zuerst wieder verkauft werden, allenfalls zur Unzeit und mit einem Verlust. Andererseits wären die Schulden des Kantons tiefer, was seine Möglichkeiten zur Geldaufnahme auf dem Kapitalmarkt erhöht. Damit die Abgeltung der ZKB auch tatsächlich in den Schuldenabbau fließt, soll sie unverändert vom mittelfristigen Ausgleich ausgenommen bleiben. Anstelle des Fondsbestands soll im KEF und GB in geeigneter Form ausgewiesen werden (z.B. in Form einer Kennzahl), wie sich das Total an gezahlten Abgeltungen im Verlauf der Jahre entwickelt.